

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 30 (1938)

Heft: 4

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

blatt, das sich in seiner Aufmachung von den üblichen englischen Sonntagsblättern wenig unterscheidet. Monatsrevuen sind «Millgate Magazine» und «Wheatsheaf». Die letztgenannte Zeitschrift ist das Organ der genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaft; es erscheint in einer Auflage von mehr als einer Million Exemplaren. Ausserdem gibt es ein genossenschaftliches Jugendblatt, ein Organ für genossenschaftliche Bildung, ein genossenschaftliches Frauenblatt und mehrere Blätter der Produktivgenossenschaften.

Sozialpolitik.

Der Stand der Arbeitslosenversicherung.

Wir lassen nachstehend noch eine Uebersicht über die Mitgliederzahlen einzelner Kassen folgen:

	Zahl der Mitglieder (Ende November)		
	1934	1936	1937
Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes .	65,762	59,887	58,928
Arbeitslosenkasse des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz .	41,846*	40,285*	40,082*
Städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, Zürich	39,781	38,278	35,819
Arbeitslosenkasse des Schweiz. Kaufmännischen Vereins	33,763	33,610	33,876
Arbeitslosenkasse des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz	22,313	20,003	20,224
Staatliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt	17,696	18,176	17,997
Staatliche Arbeitslosenversicherungskasse des Kantons Solothurn	12,430	11,653	13,039
Arbeitslosenkasse des Schweiz. Verbandes christlicher Textil- und Bekleidungsarbeiter	13,334	13,472	11,975
Oeffentliche Arbeitslosenkasse im Kanton Basel-Land	9,591	10,262	10,485
Arbeitslosenkasse des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter, Bauarbeiter und Maler der Schweiz	8,362*	8,124	7,113
Arbeitslosenkasse des christlichen Metallarbeiterverbandes, Winterthur .	4,882	4,977	4,905
Arbeitslosenversicherungskasse des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter	3,432	3,978	3,327
Caisse d'assurance contre le chômage des syndicats chrétiens, Genève . .	2,966*	3,212	3,112
Arbeitslosenkasse des Schweiz. Verbandes christlicher Transport-, Handels- und Lebensmittelarbeiter	2,101	1,902	1,785
Arbeitslosenversicherungskasse der « Nationalen Front »	1,638	1,659	1,649

* Ende September.

Die Tabelle umfasst alle jene Kassen, die Ende November 1937 mehr als 10,000 Mitglieder hatten, ferner sämtliche Kassen der christlichen Gewerkschaften, sofern sie über 1000 Mitglieder haben, die Arbeitslosenkasse des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter sowie jene der Nationalen Front.

An der Spitze aller Kassen steht jene des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverbandes. Die Abnahme gegenüber 1934 ist, wie beim Verband des Personals öffentlicher Dienste, durch die Aufhebung des Obligatoriums bedingt. Beim V.P.O.D. ist dadurch die Mitgliederzahl von fast 20,000 im August 1936 auf 2028 Ende November 1937 zurückgegangen. Rückgänge weisen auch die zwei grössten öffentlichen Kassen auf (städtische Versicherungskasse Zürich und staatliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt), während die Kassen der Kantone Solothurn und Basel-Land ihre Mitgliederzahl vergrössert haben. Die Mitgliederzahlen sämtlicher christlicher Kassen haben abgenommen; während sie im November 1934 zusammen 31,645 Mitglieder erfassten, waren es Ende November 1937 noch 28,890; nur eine einzige Kasse besitzt mehr als 10,000 Mitglieder. Rückläufig ist auch die Bewegung bei der Arbeitslosenversicherungskasse des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter. Die Mitgliederzahl der Kasse der Nationalen Front ist stabil, war aber immer sehr klein. Von der obigen Tabelle nicht erfasst werden die paritätischen Kassen, da keine Kasse dieser Gruppe über 10,000 Mitglieder aufweist. Die grösste, nämlich die Caisse paritaire d'assurance-chômage de l'association des industries vaudoises, hatte Ende November 1937 9144 Mitglieder.

Die Subventionen der Kantone und Gemeinden.

Vor kurzem erschien eine Zusammenstellung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Subventionsansätze der Kantone und Gemeinden an die Arbeitslosenkassen im Jahr 1937. Wir lassen nachstehend eine Uebersicht über die Höhe dieser Beitragsleistungen in den Kantonen folgen; bei den Gemeinden geben wir für jeden Kanton die unterste und oberste Grenze an. Es betragen die Subventionsansätze im Jahr 1937:

	Oeffentliche Kassen	Gewerkschafts- kassen in Prozent	Paritätische Kassen
Kanton Zürich			
Kanton	25	25	25
Gemeinden	5—30	5—30	5—30
Kanton Bern			
Kanton	12—25	12—25	12—25
Gemeinden	12—25	12—25	12—25
Kanton Luzern			
Kanton	20 (25)	20 (25)	20 (25)
In Krisenzeiten kann der Staatsbeitrag auf 30% erhöht werden; er ist für 1937 auf 25% festgesetzt worden.			
Gemeinden	10—15	10—20	10—20
Kanton Uri			
Kanton	25	25	25
In ausserordentlichen Krisenzeiten kann der Beitrag bis auf 30% erhöht werden.			
Gemeinden	—	—	—
Die Wohngemeinden haben dem Staat einen Fünftel seines Beitrages zurückzuvorgüten.			

	Oeffentliche Kassen	Gewerkschafts- kassen in Prozent	Paritätische Kassen
Kanton S c h w y z			
Kanton	15	15	15
Für verheiratete und verwitwete Arbeitslose mit Kindern unter 16 Jahren, jedoch höchstens bis zu einem Taggeld von Fr. 6.—.			
	10	10	10
Für verheiratete Arbeitslose ohne Kinder unter 16 Jahren, jedoch höchstens bis zu einem Taggeld von Fr. 4.50. Für ledige oder verwitwete Arbeitslose ohne Kinder unter 16 Jahren nur bis zu einem Taggeld von Fr. 3.— und nur vom 1. Oktober bis 1. Mai.			
Gemeinden	10—20	10—20	10—20
Kanton O b w a l d e n			
Kanton	15	15	15
Gemeinden	15	15	15
Kanton N i d w a l d e n			
Kanton	25	10	10
Gemeinden	10	5	5
Kanton G l a r u s			
Kanton			
bis 30. 6. 37	20	20	20
ab 1. 7. 37	35	35	35
Gemeinden			
bis 30. 6. 37	10	10	10
ab 1. 7. 37	—	—	—
Die Ortsgemeinden haben dem Kanton 10 Prozent der Taggeldauszahlungen zurückzuvergüten.			
Kanton Z u g			
Kanton	20	20	20
Gemeinden	—	6—20	—
Kanton F r e i b u r g			
Kanton	8—26	4—10 (14)	8—26
Gemeinden	4—13	2— 5	4—13
Kanton S o l o t h u r n			
Kanton	25	25	25
Der kantonale Beitrag kann um 15 Prozent erhöht werden, und zwar entweder für alle Kassen oder nur für Kassen bestimmter Berufsgruppen. — Durch Kantonsratsbeschluss vom 19. 4. 37 wird allen Arbeitslosenkassen ein ausserordentlicher Zuschuss von 5 Prozent an die pro 1937 gemachten Taggeldauszahlungen gewährt.			
Gemeinden	0—20	0—25	0—25
Kanton B a s e l s t a d t			
Kanton	45	45	45
Der Kanton kann den privaten Arbeitslosenkassen aus dem Krisenfonds besondere Beiträge ausrichten, wenn ihre normalen Einnahmen infolge ausserordentlicher Arbeitslosigkeit und nach Verwendung des Reservefonds zur Ausrichtung der statutarischen Taggelder nicht ausreichen.			
Kanton B a s e l l a n d			
Kanton	25	20	20
Gemeinden	10	10	10

	Oeffentliche Kassen	Gewerkschafts- kassen in Prozent	Paritätische Kassen
Kanton Schaffhausen			
1. Ordentliche Beiträge:			
a) Kanton	Fr. 2.—	Fr. 2.—	Fr. 2.—
b) Gemeinden	» 1.—	» 1.—	» 1.—
Jährlicher Beitrag für jedes versicherte Kassenmitglied.			
c) Aus der kant. Arbeits- losenkasse	—	12—21	15—24
Die kantonale Kasse hat den privaten Kassen eine Zuwendung von 60 Prozent der ihnen vom Bund ausgerichteten Subvention zu machen.			
2. Ausserordentlicher Staatsbeitrag:			
a) Kanton	20	20	20
b) Gemeinden	—	5—20	5—20
Kanton Appenzell A.-Rh.			
Kanton	30	25	25
Gemeinden	10	10—20	10—20
Kanton Appenzell I.-Rh.			
Kanton	30	30	30
Gemeinden	Jährlicher Kredit von Fr. 800.— in Appenzell.		
Kanton St. Gallen			
Kanton	20	20	20
Für Auszahlungen an Arbeitslose in Krisenberufen kann der Staatsbeitrag in Berücksichtigung der finanziellen Lage der Kassen bis auf 25 Prozent erhöht werden.			
Gemeinden	0—15	15—25	15—25
Kanton Graubünden			
Kanton	30	30	30
Gemeinden	5—20	5—20	5—20
Kanton Aargau			
Kanton	20	20	20
In Krisenzeiten kann der Staatsbeitrag bis auf 30 Prozent erhöht werden.			
Gemeinden	0—25	0—30	0—30
Kanton Thurgau			
Kanton	25	25	25
	Fr. 2.—	Fr. 2.—	Fr. 2.—
Gemeinden	Fr. 1.—	Fr. 1.—	Fr. 1.—
Der Kanton zahlt für jeden versicherten Kantonseinwohner einen jährlichen Beitrag von Fr. 2.— und die Gemeinden des Arbeitsortes von Fr. 1.— in den Krisenfonds.			
Gemeinden	5—20	5—20	5—20
Kanton Tessin			
Kanton	—	20	20
Gemeinden	—	8	8
Kanton Waadt			
Kanton	32	24	32
Gemeinden	5—20	5—25	5—15
Kanton Wallis			
Kanton	bis 30	bis 10	bis 30
Die Subvention an die öffentlichen Kassen kann um 10% erhöht werden.			
Gemeinden	10	—	—

	Oeffentliche Kassen	Gewerkschafts- kassen in Prozent	Paritätische Kassen
Kanton Neuenburg			
1. Ordentliche Subventionen:			
Kanton	20	15	15 (20)
Die paritätischen Kassen erhalten eine Subvention von 20%, wenn sie die Mehrzahl der Unternehmer und der Angestellten des gleichen Berufes umfassen.			
Gemeinden	10	15	15 (10)
2. Zusätzliche Subventionen:			
Kanton	20	20	20
Davon zu Lasten der Gemeinden			
Gemeinden	10	10	10
Die zusätzliche Subvention des Kantons wird jenen Kassen gewährt, deren Defizit durch die ordentlichen Subventionen des Kantons und der Gemeinden nicht gedeckt ist.			
Kanton Genf			
Kanton	40	40	40

Der Stand der Krankenversicherung.

Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 sieht für die Krankenversicherung bekanntlich nicht das Obligatorium vor. Es ermächtigt lediglich die Kantone, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungskreise obligatorisch zu erklären. Die Kantone können ihrerseits diese Kompetenz an die Gemeinden abtreten. 19 Kantone haben besondere Erlasse über die Krankenversicherung herausgegeben. Die Kantone Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Basel-Stadt, Freiburg, Genf, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Zug haben die Versicherung für gewisse Bevölkerungsschichten obligatorisch erklärt; in den Kantonen Waadt und Genf ist das Obligatorium für Schüler eingeführt. Die nachstehenden Kantone haben den Gemeinden die Kompetenz erteilt, auf kommunalem Boden die Versicherung obligatorisch zu erklären: Bern, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Uri, Wallis, Zürich. Der Bund beschränkt sich auf die Förderung der Krankenversicherung durch Subventionierung der anerkannten Krankenkassen; für die Anerkennung hat er eine Reihe von Bedingungen in bezug auf Aufnahme, Leistungen, Freizügigkeit, freie Wahl von Arzt und Apotheke usw. aufgestellt.

In den letzten Jahren der Depression ist in der Gesetzgebung über die Krankenversicherung ein gewisser Stillstand eingetreten. Insbesondere erfolgte keine erhebliche weitere Ausdehnung des Versicherungszwanges. Es ist dies eine Folge der wirtschaftlichen Krise, welche die Bereitstellung der erheblichen Finanzmittel, die die Einführung des Obligatoriums erfordert, vielerorts unmöglich machte.

Die wirtschaftliche Krise ist auch an den Kassen selbst nicht spurlos vorbegegangen und brachte ihnen erhebliche Ausfälle an Mitgliederbeiträgen. Die schlechte finanzielle Lage der Krankenkassen zwang den Bund, diesen ausserordentliche Subventionen und eine Krisenhilfe zukommen zu lassen:

Durch Bundesbeschluss vom 21. Juni 1932 wurde den anerkannten Krankenkassen aus dem eidgenössischen Versicherungsfonds für die Dauer von fünf Jahren, erstmals für 1932, eine jährliche ausserordentliche Subvention von einer Million Franken gewährt. Durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1936 wurde diese Massnahme für drei Jahre, also für 1937 bis 1939, verlängert. Ausserdem gewährte der Bundesbeschluss vom 27. März 1934

den anerkannten Krankenkassen für die Jahre 1934 und 1935 aus dem eidgenössischen Versicherungsfonds eine Krisenhilfe von höchstens 300,000 Franken jährlich zur teilweisen Uebernahme von Ausfällen an Mitgliederbeiträgen, die infolge der wirtschaftlichen Krise entstanden sind. Durch Bundesbeschluss vom 20. Juni 1936 musste auch diese Massnahme verlängert werden, und zwar für 1936 und 1937.

Auf der andern Seite wurden durch die finanziellen Notmassnahmen des Bundes die ordentlichen Subventionen an die Krankenkassen gekürzt. Das erste Finanzprogramm vom 13. Oktober 1933 bestimmte, dass die Subvention an die Krankenversicherung um mindestens 5 Prozent zu vermindern sei, und das Finanzprogramm II vom 31. Januar 1936, das noch für die Dauer des laufenden Jahres in Kraft ist, sieht eine Herabsetzung der Bundesbeiträge an die Krankenkassen um 10 Prozent vor.

Im Bestreben, die Lage der Kassen zu verbessern, wurden auch die Versicherten selbst zu Mehrleistungen herangezogen. Nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung sind die Kassen, die ihre Unterstützungsdauer auf 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen erhöhen, berechtigt, statt der vollen Kosten nur drei Viertel der ärztlichen Behandlung und der Arzneien zu gewähren. Diese Abwälzung eines Kostenanteils auf das Mitglied (der sogenannte Selbstbehalt) hat sich als eines der zweckmässigsten Mittel zur Bekämpfung der Kostensteigerung in der Krankenpflegeversicherung erwiesen. Durch Beschluss vom 22. Juli 1936 hat der Bundesrat deshalb die allgemeine und obligatorische Einführung des Selbstbehaltes in der Krankenpflegeversicherung verordnet. Nach diesem Beschluss sind die anerkannten Krankenkassen verpflichtet, den Mitgliedern einen Teil der Kosten der ärztlichen Behandlung und Arznei aufzuerlegen. Dieser Anteil muss im Durchschnitt mindestens einen Zehntel und darf höchstens einen Viertel ausmachen. In Gebieten, wo die Krankenpflegeversicherung unter besonders günstigen Verhältnissen durchgeführt werden kann und wo für die gedeihliche Entwicklung der Krankenpflegekassen jegliche Sicherheit gegeben erscheint, können ausnahmsweise und auf Zusehen hin einzelne Kassen durch das Bundesamt für Sozialversicherung von der Pflicht zur Einführung des Selbstbehaltes befreit werden. Durch die Auferlegung des Selbstbehaltes wurde den für Krankenpflege versicherten Personen ein wesentliches Opfer zugemutet. Daneben sind einige weitere Massnahmen zur Verbilligung der Krankenpflegeversicherung erfolgt.

Nach den Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherung haben die anerkannten Kassen folgende Entwicklung genommen:

	Zahl der Kassen	Mitgliederbestand in 1000				zusammen	Mitglieder- bestand in ‰ der Wohn- bevölkerung
		Männer	Frauen	Kinder			
1914	453	243	94	25	362	9,3	
1920	946	486	323	160	969	23,0	
1925	1017	541	395	225	1161	29,5	
1929	1140	701	570	290	1561	38,8	
1934	1162	793	720	379	1892	46,5	
1935	1160	806	744	387	1937	47,6	

Die Zahl der anerkannten Kassen hat sich von 1914 bis 1935 um mehr als das zweieinhalbfache vermehrt. Seit 1934 zeigt sich ein ganz leichter Rückgang, und zwar sind es die kleinen Kassen, die infolge von Fusionen abgenommen haben. Diese Entwicklung ist nur zu begrüßen, denn die Zahl der kleinen Kassen ist immer noch unverhältnismässig gross. Ende 1935 bestanden noch 718 Kassen oder 62 Prozent mit weniger als 500 Mitgliedern. Sie erfassen

jedoch nur knapp 8 Prozent des gesamten Mitgliederbestandes. Etwa 59 Prozent der Versicherten gehören Kassen mit über 10,000 Mitgliedern an. Die Mitgliederzunahme von 44,953 zwischen 1934 und 1935 entfällt etwa zu drei Viertel auf diese Kategorie von Kassen.

Die Mehrzahl der Kassen sind öffentliche oder andere offene Kassen, denen jedermann beitreten kann. Ihre Zahl betrug 1935 722. Daneben bestanden 438 geschlossene Kassen, wovon 350 Betriebskrankenkassen.

Der Gesamtmitgliederbestand aller Kassen hat sich seit 1914 bis Ende 1935 mehr als verfünffacht. Besonders stark hat die Zahl der versicherten Frauen und Kinder zugenommen, wodurch sich eine wesentliche Aenderung in der Zusammensetzung des Mitgliederbestandes ergibt: Während 1914 67 Prozent der Gesamtmitgliedschaft aus Männern, 26 Prozent aus Frauen und 7 Prozent aus Kindern bestanden, waren es 1935 42 Prozent Männer, 38 Prozent Frauen und 20 Prozent Kinder. Der Unterschied zwischen der Zahl der versicherten Männer und Frauen wird von Jahr zu Jahr geringer. In den beiden Jahren 1934 und 1935 strömten den Kassen annähernd doppelt so viele Frauen als Männer zu.

Die Krankenversicherung hat in den letzten zwanzig Jahren eine erfreulich starke Ausbreitung genommen, die auch in den letzten Jahren noch nicht zum Stillstand gekommen ist, was die Zahl der versicherten Personen betrifft. Ende 1935 waren etwa 48 Prozent oder annähernd die Hälfte der schweizerischen Gesamtbevölkerung in Krankenkassen versichert, während 1914 noch nicht einmal ein Zehntel der Bevölkerung der Krankenversicherung unterstand. Diese Zahl dürfte freilich infolge von Doppelversicherungen etwas zu hoch sein. In den einzelnen Kantonen gestaltete sich das Verhältnis der Versicherten zur Wohnbevölkerung in den letzten beiden Jahren, für die Zahlen veröffentlicht wurden, wie folgt:

Kanton	Genussberechtigte Mitglieder		Wohnbevölkerung	Mitgliederbestand in % der Wohnbevölkerung 1935
	1934	1935		
Zürich	434,665	449,797	617,706	73
Bern	187,179	189,130	688,774	27
Luzern	72,337	73,847	189,391	39
Uri	8,530	8,763	22,968	38
Schwyz	19,532	19,797	62,337	32
Obwalden	4,979	5,145	19,401	27
Nidwalden	3,125	3,188	15,055	21
Glarus	22,869	23,188	35,653	65
Zug	15,240	15,557	34,395	45
Freiburg	31,850	32,627	143,230	23
Solothurn	96,350	99,665	144,198	69
Basel-Stadt	157,086	159,863	155,030	100
Basel-Land	44,694	46,400	92,541	50
Schaffhausen	30,936	33,496	51,187	65
Appenzell A.-R.	24,015	24,035	48,977	49
Appenzell I.-Rh.	1,464	1,372	13,988	10
St. Gallen	152,671	155,026	286,362	54
Graubünden	97,750	100,341	126,340	79
Aargau	90,439	92,852	259,644	36
Thurgau	75,283	77,895	136,063	57
Tessin	93,116	93,851	159,223	59
Waadt	74,769	75,780	331,853	23
Wallis	77,761	79,226	136,394	58
Neuenburg	28,565	29,066	124,324	23
Genf	45,711	45,908	171,366	27
Ganze Schweiz	1,890,916	1,935,815	4,066,400	48

Danach hat die Krankenversicherung die grösste Verbreitung in den Kantonen Basel-Stadt, Graubünden, Zürich, Solothurn, Glarus und Schaffhausen. Die Tabelle gibt allerdings nur ein ungefähres Bild von der Verteilung der Versicherten auf die Kantone, da das Tätigkeitsgebiet der Kassen sich gelegentlich über die Kantongrenzen hinaus erstreckt. Vor allem dürfte die Zahl der Versicherten des Kantons Basel-Stadt zu hoch sein. Die dortigen Kassen erstrecken ihre Tätigkeit auch über die Kantone Basel-Land, Bern und Solothurn. Ausserdem umfasst dieser Kanton fast ausschliesslich städtisches Gebiet mit grosser Industriebevölkerung, so dass die Zahl der doppelt Versicherten verhältnismässig gross ist.

Ueber die Versicherungsleistungen der Kassen gibt folgende Aufstellung Aufschluss; sie bezieht sich auf das Jahr 1935:

Versicherungsleistungen	Kassen	Genussberechtigte Mitglieder			zusammen
		Männer	Frauen	Kinder	
Nur Krankenpflege	183	116,708	140,407	160,065	417,180
Krankenpflege bzw. Krankengeld	784	615,499	578,430	227,383	1,421,312
Nur Krankengeld	193	73,959	24,728	—	98,687
Zusammen	1160	806,166	743,565	387,448	1,937,179

Die zweite Gruppe von Kassen gewährt Krankenpflege oder Krankengeld, in der Mehrzahl jedoch sowohl Krankenpflege als auch Krankengeld. Ueber 73 Prozent der Versicherten können somit im Krankheitsfall sowohl Krankenpflege wie Krankengeld beanspruchen, was besonders wertvoll ist. 22 Prozent der Mitglieder sind ausschliesslich für Krankenpflege versichert und nur 5 Prozent ausschliesslich für Krankengeld. Der Zustrom zu Kassen, die nur Krankengeld gewähren, war jedoch im Jahre 1935 ausserordentlich gross (fast 25,000 neue Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Gesamtzunahme). Kinder dürfen nur für Krankenpflege versichert sein. Die öffentlichen Kassen beschränken sich in der überwiegenden Mehrzahl auf die Krankenpflegeversicherung.

In den Jahren 1934 und 1935 wurden folgende Bundesbeiträge angebeht:

	Für den Bundesbeitrag in Betracht fallende Mitglieder		Bundesbeiträge
	Männer	Frauen	in 1000 Fr.
1934	680,157	684,094	7,794
1935	693,936	707,633	8,012

Die Bundesbeiträge sind abgestuft nach der Länge der Unterstützungsdauer, die die Kassen gewähren und betragen pro Mitglied Fr. 3.50 bis Fr. 5.50. Für die grosse Mehrzahl der Versicherten wird Anspruch auf den Bundesbeitrag in der Höhe von Fr. 4.— erhoben. Diese Summen erhöhen sich noch um jene für die Wochenbette und Stillgelder. Es wurden angebeht für das Jahr

	1934	1935
Wochenbettbeiträge	Fr. 647,840.—	Fr. 668,480.—
Stillgelder	» 370,860.—	» 378,540.—

Arbeitsverhältnisse.

Lohnveränderungen in der schweizerischen Industrie.

Wir besitzen in der Schweiz leider keine eigentliche Lohnstatistik. Die jährlich publizierten Angaben der Suval über die Löhne verunfallter Arbeiter erscheinen relativ spät und geben kein absolut zuverlässiges Bild der tatsäch-